

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln

vom 29.10.2025

**Die Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Asseln  
vertreten durch  
das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

## Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten	15 Jahre	434,00€
b)	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre	674,00€
c)	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	25 Jahre	1.854,00€
d)	Urnenbeisetzung	25 Jahre	1.314,00€
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung im Rasen mit Grabplatte inkl. Beschriftung	25 Jahre	3.164,00€
b)	Urnenbeisetzung im Rasen mit Grabplatte inkl. Beschriftung	25 Jahre	1.795,00€
c)	Urnenbeisetzung im Urnenkreis mit Bodendecker und Gemeinschaftsstele inkl. Beschriftung	25 Jahre	2.081,00€
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	25 Jahre	2.449,00€

b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	1 Jahr	149,00€
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte für 2 Gräber	25 Jahre	1.761,00€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	70,00€
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattungen für 2 Erdbestattungen im Rasen am Pflanzbeet ohne Grabmal	25 Jahre	6.941,00€
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	284,00 €
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Urnen) im Rasen am Pflanzbeet ohne Grabmal	25 Jahre	3.519,00€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Urnen) und Jahr im Rasen am Pflanzbeet	1 Jahr	141,00 €
e)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Urnen) im Urnenkreis mit Bodendecker und Gemeinschaftsstele inkl. Beschriftung	25 Jahre	4.181,00€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Urnen) und Jahr im Urnenkreis	1 Jahr	164,00€
(5)	Kolumbarium	Ruhezeit / Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Reihengrab je Urnennische		entfällt
b)	Wahlgrab je Urnennische		entfällt
c)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		entfällt

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

-entfällt-

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	321,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	482,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	803,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	385,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	entfällt	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer incl. Kühlung	entfällt	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	964,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.249,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	964,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	642,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.446,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	578,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	482,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	803,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	385,00	Euro

--	--	--

## § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung	105,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	53,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines Grabmals und der baulichen Anlagen gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung je Grab	150,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstätte und Jahr	20,00	Euro

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.10.2025

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.10.2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.11.2019 außer Kraft.

Dortmund, den 29.10.2025

Die Friedhofsträgerin  
Das Presbyterium der Evangelische-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln  
Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen  
- **Das Landeskirchenamt** -

Az.: 723.02-2501

Bielefeld, den 03.02.2026

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg

Az.: 48.4 – 11

Arnsberg, den 03.03.2026